



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)

Versand: 17. November 2025

Betreff: Informationen: 4. Quartal 2025 im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems und der familienergänzenden Kinderbetreuung für Institutionen

An alle Trägerschaften und Kitas mit Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig durch und leiten Sie die relevanten Punkte an die verantwortlichen Mitarbeitenden weiter.

1. Teilrevision der FKJV per 1. August 2026 – wichtigste Änderungen

Wie in der Medienmitteilung vom 22. September 2025 kommuniziert, hat der Regierungsrat die Teilrevision der [Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung](#) (FKJV, BSG 860.22) verabschiedet (Medienmitteilung unter folgendem Link aufrufbar: [Regierungsrat will Familien mit tiefem Einkommen entlasten und Unterstützung ausweiten](#)). Der Verordnungstext und der Vortrag zu den angepassten Artikeln können hier abgerufen werden: [Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung \(FKJV\) \(Änderung\)](#).

Die Anpassungen der Verordnung treten **per 1. August 2026** in Kraft. Damit die Eckwerte für die Subventionierung der vorschulischen und der schulergänzenden Kinderbetreuung weiterhin aufeinander abgestimmt sind, erfolgt zeitgleich eine indirekte Anpassung der Tagesschulverordnung (TSV, BSG 432.211.2).

Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen (Bern, Grüne) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten

Mit der Teilrevision setzt der Regierungsrat die [Motion 152-2023 Patzen \(Bern, Grüne\) «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten»](#) um. Ziel der Anpassungen ist es, die zusätzlichen staatlichen Mittel möglichst wirksam einzusetzen und die Qualität der Betreuung zu stärken.

Die wichtigsten Änderungen im Betreuungsgutscheinsystem:

- Stärkere Entlastung der Familien mit tiefen Einkommen: Neu erhalten Erziehungsberechtigte bis zu einem massgebenden Einkommen von 49 000 Franken (bisher CHF 43 000.–) die maximale Vergünstigung pro Monat.
- Ausweitung der Zielgruppe, die Betreuungsgutscheine erhalten kann: Neu erhalten Erziehungsberechtigte bis zu einem massgebenden Einkommen von 170 000 Franken (bisher CHF 160 000.–) Betreuungsgutscheine.
- Höhere Betreuungsgutscheine: Sowohl die maximale Vergünstigung wie auch der Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden um fünf Prozent erhöht und betragen neu pro Betreuungstag pro Woche:

Mit Babyfaktor	Im Vorschulalter	Ab Kindergartenalter	Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen
----------------	------------------	----------------------	---

CHF 157.50	CHF 105.–	CHF 78.80	CHF 52.50
------------	-----------	-----------	-----------

- **Neu belegen Kinder bis 18 Monate 1.5 Betreuungsplätze** (bisher 12 Monate) und erhalten während dieser Zeit auch eine entsprechend höhere maximale Vergünstigung. Die Änderung gilt für die Betreuung in Tagesfamilien wie auch in Kindertagesstätten. Bitte beachten Sie, dass diese Änderung Auswirkungen auf den Betreuungsschlüssel haben wird. Entsprechende Massnahmen müssen frühzeitig aufgeleistet werden, damit der Betreuungsschlüssel auch mit der neuen Gewichtung eingehalten wird. Wir bitten Sie, dies in Ihrer Personalplanung ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung in der Gutscheinperiode 2026/2027 ab 1. August 2026 entsprechend zu berücksichtigen.

Weitere punktuelle Anpassungen

Gleichzeitig wird diese Teilrevision dafür genutzt, punktuelle Anpassungen vorzunehmen, die sich aus der bisherigen Praxiserfahrung ergeben haben. Wir bitten Sie, alle für Sie relevanten Artikel rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen, insbesondere:

- *Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem nur bei Vorliegen einer Betriebsbewilligung (Art. 34 und 35 FKJV)*
Da sowohl Kindertagesstätten wie auch Tagesfamilienorganisationen (TFO) ohne entsprechende Betriebsbewilligung ihre Tätigkeit gar nicht rechtmässig ausüben können, ist es auch folgerichtig, dass das Vorliegen einer Betriebsbewilligung in der Verordnung explizit als Voraussetzung für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem genannt wird.
Eine Trägerschaft, welche mehrere bewilligte Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen betreibt, muss für jeden Betrieb die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem separat beantragen und erhält dafür sowohl eine eigene Zulassung als auch einen separaten kiBon-Zugang.

Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli (Wohlen bei Bern, GLP) Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen

Der Entwurf zur Teilrevision der FKJV, wie er am 11. November 2024 in die Konsultation gegeben wurde, beinhaltete auch umfassende Änderungen der FKJV zur Umsetzung der [Motion 213-2022 Köpfli \(Wohlen bei Bern, GLP\) «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer \(schweren\) Behinderung ermöglichen»](#). Der im Konsultationsverfahren unterbreitete Vorschlag wurde von verschiedenen Seiten breit und mit unterschiedlichen Argumenten retourniert. Diese teils widersprüchlichen Rückmeldungen erfordern eine erneute Prüfung, wie die Motion umgesetzt werden soll. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat daher entschieden, die **Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben**.

2. Bereinigung Betreuungspensum

Die Erfassung der vereinbarten Betreuungspensen und der dafür verrechneten Betreuungskosten ist jeweils nach Beendigung des Kalenderjahres zu bereinigen ([Art. 73 Abs. 1 FKJV](#)). Bereiten Sie die Abrechnung der im Jahr 2025 geleisteten Betreuungstage oder Betreuungsstunden so gut wie möglich vor, damit Sie die Mutationsmeldungen spätestens per **Anfang Januar 2026 freigeben** können und die Gemeinden die Mutationen anschliessend bis am 15. Januar 2026 verfügen können. Brauchen Sie Hilfe bei der

Erfassung der Zusatztage? Lesen Sie hierzu den Blog-Beitrag zum Thema [Betreuungspensum bestimmen bei Kitas](#).

3. Reminder FAQ für Institutionen und kiBon-Blog

Der Fachbereich Betreuungsgutscheine hat zahlreiche Anfragen, die seitens Institutionen öfters gestellt wurden und eine gewisse Relevanz aufweisen, in einem [FAQ](#) gesammelt. Das FAQ ist unter [Betreuungsgutscheine](#) abrufbar. Wir laden Sie herzlich dazu ein, den Frage-Antwort-Katalog zu konsultieren. Bei Fragen zu kiBon hilft Ihnen auch der [kiBon-Blog](#) weiter. Leistungserbringer finden dort eine kiBon-Online-Schulung, relevante Informationen und weitere Tipps und Tricks, welche die Arbeit mit kiBon erleichtern.

4. Reminder: Ansprechstelle für Antragstellende sind die Gemeinden

Wir möchten Sie daran erinnern, dass sich Antragstellende bei Fragen betreffend kiBon und Betreuungsgutscheine nicht direkt an den kiBon-Support der DV Bern oder an den Kanton Bern wenden sollen.

- ➔ Die zuständige Ansprechstelle für Erziehungsberechtigte sind die jeweiligen [Gutscheinausgabestellen der Wohngemeinden](#).

Bitte stellen Sie sicher, dass Anliegen von Antragstellenden zuerst durch die Gemeinde bearbeitet werden. Falls eine weiterführende Abklärung erforderlich ist, kann sich die Gemeinde mit dem Anliegen an den kiBon-Support oder den Kanton Bern wenden.

Zudem möchten wir in Erinnerung rufen, dass die **Schulung der (neuen) Mitarbeitenden der Institutionen in Bezug auf das Betreuungsgutscheinsystem in der Verantwortung der Institutionen** liegt. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden über die nötigen Hilfsmittel wie z. B. unser [FAQ](#), die gesetzlichen Grundlagen ([Verordnungen und Vorträge](#)), den [kiBon-Blog](#) sowie unsere [Webseite](#) verfügen.

Gerne steht Ihnen der Fachbereich Betreuungsgutscheine unter info.bg@be.ch und 031 633 78 83 für Rückfragen und Bemerkungen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern,
Amt für Integration und Soziales, Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
[+41 31 636 99 36](tel:+41316369936), www.be.ch/gsi